

Senkung des BVG-Umwandlungssatzes: Was ist zu tun und wie teuer wird es?

Vorsorgeeinrichtungen (VE) mit einem BVG-Minimalplan ermitteln die Altersrente mit dem BVG-Umwandlungssatz (BVG-UWS) von zurzeit 6,8%. Infolge der gestiegenen Lebenserwartung und der gesunkenen Ertragsersparungen ist dieser Satz zu hoch und sollte kräftig gesenkt werden. Das Volk hat darüber das letzte Wort und sich schon 2-mal quergestellt (2010, 2017). Dank guten Vermögenserträgen in den letzten 5 Jahren konnten die VE die Verluste bei Pensionierung infolge des zu hohen BVG-UWS finanzieren. Rund 1,6 Mio. Arbeitnehmer sind gemäss BVG-Minimum versichert, bei total rund 4,1 Mio. versicherten Arbeitnehmern.

VE mit einem umhüllenden Vorsorgeplan legen den UWS autonom fest. Die resultierende Altersrente muss aber mindestens die Höhe der BVG-Altersrente erreichen. Sie verwenden einen UWS von 6,0% oder weniger, teils sogar von unter 5,0%. Sie sind von den hier vorgeschlagenen Änderungen nur soweit betroffen, als sie ihre Spargutschriften überprüfen und evtl. in Richtung der neueren, höheren BVG-Altersgutschriften verändern müssen.

Der Autor ist zugelassener Experte für berufliche Vorsorge, Co-Autor von Fachbüchern und Dozent im Bereich berufliche Vorsorge.

Höhere BVG-Altersgutschriften ab sofort und 10-jährige Übergangszeit

Die Summe aller BVG-Gutschriften von Alter 25 bis Alter 65 beträgt 500% des BVG-Lohnes bei Pensionierung, wenn mit einer jährlichen Verzinsung des BVG-Altersguthabens von 0% und einer Lohnentwicklung von ebenfalls 0% gerechnet wird (allgemeiner: wenn die jährliche Verzinsung und die jährliche prozentuale Zunahme des versicherten Lohnes gleich sind). **Senkt man den BVG-UWS auf z.B. 5,8% und soll wiederum eine gleiche BVG-Altersrente resultieren, so müsste im Alter 65 ein BVG-Altersguthaben von 586% des BVG-Lohnes vorhanden sein (5,8% von 586% = 34,0%; heute: 6,8% von 500% = 34,0%).** Wie schafft man das? Folgende Lösung bietet sich an:

1. Leistung: Senkung des BVG-UWS auf 5,8% und dies in jährlichen Schritten von 0,1%, z.B. per 1.1.2021 auf 6,7%, letztmals per 1.1.2030 auf 5,8%.
2. Finanzierung: (siehe untenstehende Tabelle)
 - a. Erhöhung der BVG-Altersgutschriften
 - b. Zusätzliche BVG-Altersgutschriften in der 10-jährigen Übergangszeit für Arbeitnehmer ab Alter 45 am jeweiligen 1.1. Die Finanzierung erfolgt mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitnehmer (AN), Arbeitgeber (AG) und der VE.

Tabelle 1: reguläre Altersgutschriften und Zusatz-Altersgutschriften ¹

Altersgruppe	Reguläre Altersgutschrift		Übergangsbestimmung, 10 Jahre zusätzliche BVG-Altersgutschrift			
	neu	bisher	AG+AN	VE	Total	
25 - 34	8%	7%	0%	0%	0%	
35 - 44	15%	10%	0%	0%	0%	
45 - 54	18%	15%	2%	3%	5%	
55 - 65 / 64	18%	18%	4%	4%	8%	

Mehrkosten des Arbeitgebers bei einem BVG-Minimalplan

Tabelle 2: Verhältnisse bei einem BVG-Minimalplan

Altersgruppe	Höhere Beiträge, total von AN und AG		BVG-AGH, bei den heutigen BVG-Altersgutschriften *)	Zinsgewinn von 1.0% *)
	10 Jahre, z.B. 2021-30	nachher, z.B. ab 2031		
25 - 34	1%	1%	0%-70%	0.0-0.7%
35 - 44	5%	5%	70%-170%	0.7%-1.7%
45 -54	5%	3%	170%-320%	1.7%-3.2%
55 - 65 / 64	4%	0%	320%-500%	3.2%-5.0%
Schnitt (25-65)	3.90%	2.20%	der BVG-Lohnsumme**)	
Anteil AG (50%)	1.90%	1.10%	der BVG-Lohnsumme**)	
Der obige AG-Anteil in Relation zur AHV-Lohnsumme (ohne Lohnteile über 84'600):				
bei einem durchschnittlichen AHV-Lohn der versicherten AN von ...				
60'000	1.12%	0.65%	der AHV-Lohnsumme	
84'600	1.35%	0.78%	der AHV-Lohnsumme	
*) in Höhe des BVG-Lohnes ("koordinierter Lohn nach BVG")				
**) "normale" Lohn- und Altersstruktur				

Aus Tabelle 2 (linke Tabellenhälfte) ergibt sich, dass die zusätzliche finanzielle Belastung des Arbeitgebers maximal (bei einem AHV-Lohn von CHF 84'600) 0,78 Lohnprozent beträgt (ab 2031) und in der 10-jährigen Übergangszeit maximal 1,35 Lohnprozent (Annahme: «normale» Alters- und Lohnstruktur). Diese Belastung liegt im Rahmen dessen, was der Schweizerische Arbeitgeberverband als vertretbar erachtet, nämlich 1 Lohnprozent.²

Befristete Belastung der Vorsorgeeinrichtung

In der 10-jährigen Übergangszeit hat die VE erhebliche Belastungen zu tragen (vgl. mit Tabelle 1). Sie muss diese aus vorhandenen Reserven erbringen (freie Mittel, wenn vorhanden, evtl. sogar zu Lasten der Wertschwankungsreserve) sowie aus dem laufenden Betriebsergebnis (Zinsgewinne, Gewinne aus zu grosszügig bemessenen Prämien resp. Zusatzbeiträgen).

A. Zinsgewinne

Die Fragestellung, die hier beantwortet wird, ist: Wenn die VE ihren Anteil an der Zusatz-Altersgutschrift allein aus dem Zinsgewinn auf dem BVG-Altersguthaben finanzieren will: Wie hoch muss dieser Zinsgewinn ausfallen? Aus Tabelle 2, linke Hälfte, lässt sich entnehmen:

- Altersgruppe 55-65/64: Das BVG-Altersguthaben beträgt im Mittel 410% des BVG-Lohnes: $(320\% + 500\%) / 2$. Auf diesem mittleren BVG-Altersguthaben ist ein Zinsgewinn von 1,0% erforderlich, um die benötigten 4% des BVG-Lohnes zu erhalten (1,0 % vom BVG-Altersguthaben vom 4,1-fachen BVG-Lohn).
- Altersgruppe 45-54. Das BVG-Altersguthaben beträgt im Mittel 245% des BVG-Lohnes: $(170\% + 320\%) / 2$. Auf diesem mittleren BVG-Altersguthaben ist ein Zinsgewinn von 1,25% erforderlich, um die benötigten 3% des BVG-Lohnes zu erhalten (1,25 % vom 2,45fachen BVG-Lohn).

Wenn man zusätzlich das BVG-Altersguthaben der unter 45-jährigen Personen einbezieht, reduziert sich der erforderliche Zinsgewinn auf rund 1,0%.

Tabelle 3: Rendite-Kennzahlen für eine VE, die das Vermögen autonom und gemäss den BVG-Vorschriften anlegt:

a. Rendite vom 1.1.2000 bis 31.12.2017, annualisiert		
gemäss Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index (CS-SPI)		3.07%
b. BVG-Zinssatz 1.1.2000 bis 31.12.2017, annualisiert		2.36%
In den Zeitraum 2000-2017 fallen zwei Ereignisse , die zu einem grossen Kursrückgang an den Aktienmärkten geführt haben:		
a. Platzen der Dotcom-Blase	2002-03	
b. Bankenkrise	2008-09	
In den letzten 5 Jahren sind keine a.o. Ereignisse eingetreten:		
a. Rendite, 1.1.2013-31.12.2017 gemäss CS-SPI, annualisiert		5.24%
b. BVG-Zinssatz, 1.1.2013-31.12.2017, annualisiert		1.45%
c. Teuerung, annualisiert		-0.12%

Aus dem Datenmaterial in Tabelle 3 ergibt sich, dass die Differenz zwischen erzielter Rendite (5,24%) und BVG-Zinssatz (1,45%) in den letzten 5 Jahren annualisiert 3,79% betrug. Was haben die VE in den letzten Jahren damit gemacht? Sie haben die Pensionierungsverluste finanziert – in einem BVG-Minimalplan bei normaler Altersstruktur und Pensionierungshäufigkeit ist das ein Betrag von jährlich rund 1,5% des BVG-Altersguthabens³ –und sie haben das Vorsorgekapital für die Rentenbezüger erhöht (Umstellung auf neue technische Grundlagen mit einem tieferen technischen Zinsfuss und einer höheren Lebenserwartung) sowie die Wertschwankungsreserven dotiert. In den nächsten Jahren werden die Belastungen für die Pensionierungsverluste weiterhin anfallen, d.h. die Senkung des BVG-UWS wird zunächst nur eine geringe Entlastung bringen. Dagegen werden kaum noch Belastungen für die Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger anfallen (da bei den technischen Grundlagen kein weiterer Anpassungsbedarf bestehen dürfte) und resp. für die Erhöhung die Wertschwankungsreserve (da diese inzwischen ausreichend dotiert sein dürften).

Fazit zur Finanzierung mittels Zinsgewinnen:

1. VE, die das Vermögen autonom anlegt: Die Belastung der VE für Pensionierungsverluste und für die Zusatzaltersgutschriften beträgt zu Beginn der Übergangszeit insgesamt rund 2,5 % aller BVG-Altersguthaben. Bei einer Vermögensrendite wie sie in den letzten 5 Jahren erzielt wurde und wenn keine a.o. Belastungen hinzukommen (z.B. für neue technische Grundlagen mit höheren Barwertfaktoren, Dotierung der Wertschwankungsreserven), kann diese Belastung getragen werden.
2. Eine VE, die einen Vollvertrag bei einer Lebens-Versicherungsgesellschaft hat (u.a. Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften) erzielte in den vergangenen 5 Jahren zwar eine deutlich tiefere Vermögensrendite von rund 3% bis 4% p.a. Ihre finanzielle Lage blieb dennoch stabil, da die Belastung für die Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger niedriger war (u.a. da die Versicherungsgesellschaften stets sehr niedrige technische Zinssätze verwenden und einen geringeren Anpassungsbedarf hatten; analoges gilt für die Lebenserwartung). Bei einem annualisierten BVG-Zinssatz von 1,45% in den letzten 5 Jahren und einem Ertrag von 3-4% p.a. erweist sich die ermittelte Zusatzbelastung von 2,5% p.a. unter Beachtung der Finanzierungsquellen in Abschnitt B und C als verkraftbar.

B. Gewinne auf den Prämien resp. Zusatzbeiträgen und freie Mittel

Alle VE erheben Prämien resp. Zusatzbeiträge für die Finanzierung der Risikoleistungen und oft auch für die Finanzierung der Verwaltungskosten, für Sonderleistungen (AHV-Überbrückungsrente, Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung, etc.). Auf diesen Prämien resp. Beiträgen werden in der Regel Überschüsse erzielt. Solche fallen insbesondere an, wenn die VE ihre Leistungen bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckt hat, da deren Tarife auf vorsichtigen Annahmen beruhen. Viele autonome und teilautonome VE verfügen zudem über freie Mittel.

C. Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG (SiFo BVG)

Effektive Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens fallen bei allen BVG-Minimalplänen an sowie bei einem umhüllenden Vorsorgeplan, wenn im Einzelfall zu wenig oder gar kein überobligatorische Sparkapital vorliegt, zu dessen Lasten die Erhöhung des BVG-Altersguthabens durchgeführt werden kann. Im Einzelfall wird es VE geben, die nicht oder kaum in der Lage sind, ihren Anteil an den Kosten zur Erhöhung des BVG-Altersguthabens zu tragen. Damit das Projekt zur Senkung des BVG-UWS nicht aus finanziellen Gründen auf starken Widerstand stösst, ist es vernünftig, eine finanzielle Unterstützung vorzusehen. Jede VE, welche eine Unterstützung beansprucht muss aber zunächst ausreichende Beiträge von AN und AG erheben, sodass diese mindestens den jährlichen Vorsorgekosten entsprechen (Kosten für den Spar- und den Risikoprozess mit Einbezug des Anteils von AG und AN an den Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens, die Verwaltungskosten und, bei Unterdeckung, für die Behebung der Unterdeckung). Der Autor schlägt vor, dass der SiFo BVG einen Zuschuss ausrichtet, der wie folgt umschrieben wird:

- a. Anspruch: Liegt der Deckungsgrad der VE unter 103% und liegt ein negatives Betriebsergebnis vor (**vor** der Belastung der Betriebsrechnung mit dem Anteil der VE an den Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens; aber bei ausreichender Finanzierung der Vorsorgekosten mittels Beiträgen von AN und AG), besteht Anspruch auf einen Zuschuss des SiFo BVG.
- b. Höhe: Der Zuschuss beträgt 0,5% der BVG-Altersguthaben, maximal aber so viel, bis – bei Einbezug des Anteils der VE an den effektiven Kosten für die Erhöhung der BVG-Altersguthaben – ein Deckungsgrad von 103% resp. ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht wird.

Dieser Zuschuss wird aufgrund der heutigen Lage der VE vom Autor auf CHF 190 Mio. (1. Jahr) und auf rund CHF 95 Mio. (10. Jahr) geschätzt (pessimistisch). Diese Kosten entsprechen 0,012% des koordinierten BVG-Lohnes 1. Jahr (bezogen auf alle nach BVG-registrierten VE) resp. 0,006% im 10. Jahr. Da die Pensionierungsverluste durch die Senkung des BVG-UWS jährlich geringer werden, wird der Zuschuss tendenziell abnehmen, sofern der Vermögensertrag den Erwartungen entspricht. Sollte ein Interesse bestehen, diesen Vorschlag umzusetzen, wäre die Schätzung des Autors anhand von noch genaueren Angaben über die finanzielle Lage der VE zu überprüfen.^{4 5}

D. Kommentar

Es muss von jeder VE verlangt werden, dass sie ihren finanziellen Handlungsspielraum nutzt, um die zusätzlichen Belastungen während der Übergangszeit zu tragen. Ab ca. dem 7. Jahr der Übergangszeit wird die Belastung durch Pensionierungsverluste spürbar niedriger sein. Jede VE mit einem Vorsorgeplan nach BVG-Minimum (oder einem ähnlichen Vorsorgeplan) sollte sich für die Übergangszeit «fit machen», d.h. sofort die Finanzierung der Vorsorgeleistungen überprüfen (genügend hohe Beiträge erheben) und Rückstellungen bilden für die Finanzierung ihres Anteils an der Zusatz-BVG-Altersgutschrift.

Da die finanzielle Belastung der VE in der Übergangszeit hoch ist und unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, die es dem Bundesrat erlaubt, in den Senkungsprozess einzugreifen, z.B. im Falle von mehreren Jahren mit ungenügendem Vermögensertrag.

Schlussbemerkungen

Das Niveau der Altersrente bleibt mit diesem Vorschlag erhalten. Damit wird den Vorstellungen einer Mehrheit der Stimmbürger und den Begehren der Arbeitnehmerorganisationen entsprochen. Jede VE muss die Mittel für die Gewährung der Zusatz-Altersgutschrift (Alter 45-65/64) im Grundsatz selber aufbringen. Die zusätzliche Belastung des Arbeitgebers liegt bei normaler Alters- und Lohnstruktur bei rund 1 Lohnprozent (in der Übergangszeit etwas darüber, nachher darunter).

Der Anpassungszeitraum von 10 Jahren mag lang erscheinen. Es gilt zu beachten, dass hier Eingriffe an einem kapital-gedeckten, bereits bestehenden Rentensystem erfolgen. Das führt zu erheblichen Kosten für die Übergangsgeneration, die sich schwerlich in kürzerer Zeit finanzieren lassen.

Die Senkung auf 5,8% könnte sich, wenn das Zinsniveau um das Jahr 2030 ähnlich niedrig ist wie heute, nur als Etappenziel erweisen. Eine noch stärkere Senkung bis zum Jahre 2030 ist kaum finanzierbar, sodass sich weitere Gedanken dazu erübrigen.

Indem das Volk durch ein zweimaliges Nein signalisiert hat, dass die BVG-Altersrente bei den heutigen 34% des BVG-Lohnes bleiben soll, hat es die VE dazu verpflichtet, die Pensionierungsverluste zu tragen. Die Zusatz-Altersgutschriften sind daher nicht als ein Geschenk an die älteren Versicherten zu verstehen, u.a. da die Zusatz-Altersgutschrift zu einem Viertel von den älteren Arbeitnehmer getragen wird und die Zusatz-Altersgutschrift bewirkt, dass die Pensionierungsverluste der VE im entsprechenden Umfang niedriger werden.

Die Senkung des Umwandlungssatzes in einem laufenden, kapitalgedeckten Vorsorgesystem und bei inskünftig gleich hoher Altersrente stellt eine grosse Herausforderung dar. Der BVG-UWS wurde im Rahmen der BVG-Revision lediglich um bescheidene 0,4 Prozentpunkte gesenkt (von 7,2% = 100,0 auf 6,8% = 94,0) und zum Ausgleich wurde der BVG-Koordinationsabzug leicht reduziert (auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente). Jetzt wird eine viel stärkere Senkung des UWS angestrebt, nämlich von 6,8% (=100,0) auf 5,8% (= 85,3). Dies macht diese neue Senkung anspruchsvoller. Ein weiteres Warten könnte die berufliche Vorsorge gefährden und die letzten Versicherungsgesellschaften aus dem BVG-Markt vertreiben (wurde vor dem Rückzug der AXA Winterthur geschrieben). - **Wenn es nicht gelingt, die Reduktion des BVG-UWS zu beschliessen mit Wirkung ab 2020 oder 2021, so sollte einstweilen bei Vorsorgeplänen nach BVG-Minimum ein Zusatzbeitrag von 3-4% auf dem BVG-Lohn (evtl. nur bei Versicherten ab 45) erhoben werden und jährlich 1% des BVG-Altersguthabens (evtl. nur auf den Guthaben der Versicherten ab 45) zu Lasten des Betriebsergebnisses für die direkte Finanzierung der Pensionierungsverluste verwendet werden. Soweit der Betrag im betreffenden Jahr nicht vollständig beansprucht wird, ist er für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung zu verwenden für die Finanzierung der Pensionierungsverluste in späteren Jahren.**

Bei einer VE mit einem umhüllenden Vorsorgeplan könnten die oben genannten, neuen BVG-Altersgutschriften und die neue Abstufung zu einem Anpassungsbedarf bei ihren Spargutschriften (und damit den Beiträgen) führen. Es ist anzunehmen, dass diese Anpassung so gemacht werden kann, dass die Beiträge von AN und AG nicht oder nur ganz geringfügig erhöht werden müssen.

Die Anpassungen an den Verwaltungsprogrammen lassen sich mit einem einmaligen, relativ geringen Aufwand durchführen, Alle anderen Anpassungen, die gegenwärtig in Diskussion sind –

Referenzalter, Eintrittsschwelle, etc. – werden durch die hier vorgeschlagenen Änderungen nicht in nennenswerter Weise erschwert.

Thomas Fink, Otelfingen
 zugelassener Experte für berufliche Vorsorge
thomas.fink@hispeed.ch

¹ Fallbeispiele

Tabelle 4: Wie werden die zusätzlichen Altersgutschriften gebildet?

Alter bei Beginn der Umstellung	Zusätzliche Altersgutschriften bis 65 (ÜG = Übergangsbestimmung)		BVG-AGH am 31.12. im Alter 64	UWS im Alter 65	BVG-AR im Alter 65 (*)
25	90%	10 mal (8%-7%); 10 mal (14%-10%), 10 mal (18%-15%)	590%	5.80%	34.2%
30	85%	5 mal (8%-7%); 10 mal (15%-10%), 10 mal (18%-15%)	585%	5.80%	33.9%
35	80%	10 mal (15%-10%), 10 mal (18%-15%) plus ÜG: 10 mal 1% (35-44)	580%	5.80%	33.6%
40	80%	5 mal (15%-10%), 10 mal (18%-15%) plus ÜG: 5 mal 5% (45-49)	580%	5.80%	33.6%
45	80%	10 mal (18%-15%) plus ÜG: 10 mal 5% (45-54)	580%	5.80%	33.6%
50	80%	5 mal (18%-15%) plus ÜG: 5 mal 5% (50-54) plus 5 mal 8% (55-59)	580%	5.80%	33.6%
55	80%	ÜG: 10 mal 8% (55-64)	580%	5.80%	33.6%
60	40%	ÜG: 5 mal 8% (55-64)	540%	6.20%	33.5%

(*) bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen in Relation zum BVG-Lohn im Alter 65
 Der heutige BVG-UWS von 6,8% und die heutigen BVG-Altersgutschriften (total 500% bis Alter 65) ergeben eine BVG-Altersrente von 34,0% des BVG-Lohnes im Alter 65.
 Die BVG-AR beträgt neu 33,6% des BVG-Lohnes im Alter 65. Das bisherige Niveau wird erreicht, wenn die BVG-Altersgutschrift z.B. im Alter 35-44 um 0,6 Prozentpunkte erhöht wird (also 15,5%).
 Dieser Vorschlag verwendet ganzzahlige Ansätze für die BVG-Altersgutschrift.

² Die heutige Formel für den Zuschuss des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur ist entsprechend der höheren BVG-Altersgutschriften anzupassen.

³ Ermittlung des Pensionierungsverlustes:

Bei einem BVG-Altersguthaben im Alter 65 von 500% des BVG-Lohnes und dem heutigen UWS von 6,8% resultiert eine BVG-Altersrente von 34% des BVG-Lohnes. Die jeweiligen technischen Grundlagen der VE ergeben (2018) einen UWS von nur 5,4% oder weniger. Der Barwert- resp. Kapitalisierungsfaktor (reziproker Wert des UWS) beträgt bei diesem UWS 18,519. Somit ist ein Renten-DK von 629,6% des BVG-Altersguthabens erforderlich (18,519 mal 34%). Der Pensionierungsverlust beträgt 130% des BVG-Lohnes dieses Arbeitnehmers.

Die Pensionierungsverluste sollten inskünftig in der Betriebsrechnung separat ermittelt oder aber im Anhang der Jahresrechnung als Schätzung mitgeteilt werden. Bei einer Pensionierung werden in der in der Betriebsrechnung der VE nur die Kosten für die Bildung von Vorsorgekapital-Rentner und die Einnahmen aus dem zur Verfügung gestellten BVG-Altersguthaben erfasst. Der Pensionierungsverlust geht direkt zu Lasten des Betriebsergebnisses. Kaum jemand hat Kenntnis über die Höhe des jährlichen Pensionierungsverlustes. Alternativ sind die Pensionierungsverluste als Schätzung des Experten für berufliche Vorsorge im Anhang der Jahresrechnung mitzuteilen.

⁴ Zuschuss durch den Sicherheitsfonds BVG

Mit welchen Kosten ist zu rechnen? Von den 1'400 nach BVG-registrierten VE betreiben viele einen umhüllenden Vorsorgeplan (wo kaum je der oben genannte Fall eintritt, dass sich das BVG-Altersguthaben nicht zu Lasten des überobligatorischen Sparkapitals erhöhen lässt). Rund 1,6 Mio. Arbeitnehmer sind vermutlich nur nach einem BVG-Minimalplan versichert (vermutlich weniger; statistische Angaben sind nicht verfügbar), dies entspricht einem Anteil von 40% bei insgesamt 4,1 Mio. nach BVG-versicherten Personen. Wenn die obige Umschreibung des Anspruchs konkretisiert wird, ist davon auszugehen, dass ein Anspruch nur dann resultiert, wenn der Deckungsgrad unter 103% und die Altersstruktur mit «durchschnittlich» oder «alt» zu bezeichnen ist. Dies wird wohl bei maximal 50% der VE resp. von Vorsorgewerken **mit einem BVG-Minimalplan** zutreffen.

Das BVG-Altersguthaben beträgt CHF 168 Mia. per 31.12.2016 beträgt (Quelle: Pensionskassenstatistik 2016) und per Ende 2020 rund CHF 188 Mia.

Hinweis: Der genannte Betrag bezieht sich einzig auf das BVG-Altersguthaben der versicherten Personen im Alter 25-65/64. Bei Pensionierung fällt der Betrag aus der Position «BVG-Altersguthaben» heraus. Das BVG-Altersguthaben darf nicht mit dem Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge verwechselt werden, welches gemäss Pensionskassen-Statistik 2016 CHF 772 Mia., Stand 31.12.2016, beträgt. Dieses besteht aus dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten, dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger, den technischen Rückstellungen, den Wertschwankungsreserven, den freien Mitteln und den Unterdeckungen (wirkt reduzierend). - Es wird angenommen, dass für die Hälfte der BVG-Altersguthaben, die sich in BVG-Minimalplänen befinden, ein Zuschuss auszurichten ist und zwar in voller Höhe (je nach finanzieller Lage ergibt sich ein reduzierter Betrag; solche Fälle sollen hier nicht betrachtet werden). Daraus errechnet sich ein jährlicher Zuschuss von CHF 188 Mio. oder einem Prozent des BVG-Altersguthabens (188 Mia. mal 40% mal 50% mal 0,5%). Im 10. Übergangsjahr sind die Pensionierungsverluste deutlich kleiner. Der Anspruch auf den Zuschuss wird auf maximal CHF 94 Mio. für das 10. Übergangsjahr **geschätzt**. In Relation zum BVG-Lohn betragen diese Kosten 0,12% im ersten Jahr und 0,006% im 10. Jahr, im Durchschnitt 0,009%. Als Vergleich: Die Beitragseinnahmen des SiFo BVG für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur betragen im Jahre 2016 CHF 117,1 Mio. und der Beitragssatz betrug 0,08% (bei einem BVG-Lohn von CHF 59'925: CHF 47,94 für 2016).

Die praktische Durchführung dürfte kaum Schwierigkeiten bereiten. Die nötigen Daten für die Ermittlung der Zuschüsse (BVG-Lohn, BVG-Altersguthaben, etc.) werden grösstenteils schon heute jährlich durch das Verwaltungsprogramm der VE ermittelt.

⁵ **Themen, welche die praktische Umsetzung betreffen**

A. Bei Sammelstiftungen, die Vorsorgewerke mit sehr kleinen Versichertenbeständen führen (unter ca. 30 Personen) und die keinen Vollvertrag bei einer Versicherungsgesellschaft haben (autonomer Sparprozess), kommt es immer wieder vor, dass der Versichertenbestand vergleichsweise alt ist. Hier muss sich die Vorsorgekommission überlegen, ob das Vorsorgewerk in der Lage ist, seinen Anteil an den Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens zu tragen oder ob z.B. ein Anschluss an eine **Gemeinschaftsstiftung** eines Berufsverbandes resp. an eine **Sammelstiftung einer Versicherungsgesellschaft mit voller Rückdeckung** vorteilhafter wäre resp. der **Anschluss an die Auffangeinrichtung BVG**. Der Gesetzgeber müsste verlangen, dass die Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens vom ganzen Bestand der **Gemeinschafts- resp. Sammelstiftung (bei voller Rückdeckung)** solidarisch getragen werden, analog wie es bei den Pensionierungsverlusten der Fall ist (zu Lasten des Betriebsergebnisses resp. der Überschussrückvergütung der Versicherungsgesellschaft). Jede Vorsorgeeinrichtung hat wie bisher das Recht, Neukunden abzulehnen, nicht aber die Auffangeinrichtung BVG. Daher wäre noch zu prüfen, ob die Auffangeinrichtung BVG für Anschlüsse nach z.B. dem 1.1.2019, die überdurchschnittlich hohe Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens verursachen, vom SiFo BVG eine besondere Entschädigung erhalten soll. Dies würde die oben genannten Kosten vermutlich nicht wesentlich erhöhen, denn die Zahl solcher Vorsorgewerke (vergleichsweise viele ältere versicherte Personen) dürfte begrenzt sein.

B. Geber-VE und die Nehmer-VE: Dieser Zuschuss durch den SiFo BVG führt bei den VE zu Kosten von insgesamt rund CHF 1,4 Mia., die innerhalb von 10 Jahren anfallen. Die VE, die davon profitieren, steuern ca. 20% bei, also rund CHF 280 Mio. Somit gibt es eine Umverteilung im Umfang von rund CHF 1,1 Mia. von den Geber-VE (die meisten mit einem umhüllende Vorsorgeplan) zu den Nehmer-VE. Die Geber-VE sind zur Hauptsache VE mit einem umhüllenden Vorsorgeplan, also VE von Banken, Versicherungsunternehmen, grossen Dienstleistungsunternehmen (Revisions- und Beratungsfirmen), grossen Industrieunternehmen (Chemie, Pharma, Energie) und die VE von öffentlich-rechtlichen AG (Bund, Kantone, Gemeinden) und von Unternehmen, die im Besitz der öffentlichen Hand sind (Swisscom, Post, RUAG, SRG, SBB). Diese VE tragen heute schon Belastungen für Ausgleichsmassnahmen und dies in vergleichbarer Höhe (Beitrag an den SiFo BVG für andere VE mit ungünstiger Altersstruktur; für Garantieleistungen des SiFo BVG bei Zahlungsunfähigkeit). Es ist nicht zu erwarten, dass diese VE diesen zusätzlichen Beitrag bekämpfen würden, der zusätzliche Beitrag befristet ist (auf 10 Jahre) und wohl in keinem einzigen Fall eine Erhöhung von Beiträgen von AN und / oder AG erforderlich machen wird. Die Empfänger-VE sind vermutlich zur Hauptsache VE von KMU. Denn hier sind die Merkmale am ehesten anzutreffen, die zu einem Anspruch auf einen Zuschuss durch den SiFo BVG führen. Der Vorsorgeplan entspricht oft einem Vorsorgeplan nach BVG-Minimum und die kleine Zahl an versicherten Personen führt dazu, dass der Pensionierungsverlust (wenn einmal eine Pensionierung erfolgt) relativ hoch ausfällt und ebenso die Kosten für die Erhöhung des BVG-Altersguthabens (da es bei einem kleineren Bestand öfter vorkommt, dass der Anteil der jüngeren Versicherten unterdurchschnittlich ist).